



Rechtsausschuss

10. Sitzung (öffentlich)

16. August 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokollerstellung: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 **Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Abgeordneten Hannelore Kraft und weiterer 73 Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen, Vorschriften des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 seien mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig**

1

VerfGH 9/06

Vorlage 14/571

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der Ausschuss, eine Stellungnahme zum oben genannten Verfahren abzugeben.

2 Resozialisierung junger erwachsener Straftäter verbessern

1

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/469

Offenen Vollzug weiter ausbauen - Ehrenamt und unterstützende Angebote im Strafvollzug weiter stärken

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/541

Vorlagen 14/233 und 14/494

Stellungnahmen 14/498, 14/499, 14/500, 14/501 und 14/502

In Verbindung damit:

Jugendkriminalität mit wirksamen Maßnahmen begegnen - Möglichkeiten der integrativen Unterbringung von kriminell auffälligen Jugendlichen in geschlossenen Gruppen der Jugendhilfe anstelle von Untersuchungshaft verlässlich aufbauen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1117

Verständigt sich darauf, in der nächsten Ausschusssitzung am 20. September 2006 über diesen Antrag abschließend zu beraten und abzustimmen.

3 Beratungspflicht für Eltern junger Straftäter - Jugendstrafrecht stärken, Prävention ausbauen

3

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1546

Der Ausschuss berät über den Antrag.

- 4 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst** 3
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2064
Zuschriften 14/559 und 14/560
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf der Landesregierung unter Einbeziehung der Änderungen laut Änderungsantrag zu.
- 5 Wirksame Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen ergreifen** 6
- Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1985 - Neudruck
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion stimmt der Ausschuss dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu.
- 6 Keine Kooperation mit Schleusern - Rechtsstaatliche Verfahren bei Sammelanhörungen von Flüchtlingen sicherstellen** 7
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1986
- Beginnt mit der Beratung des Antrages.
- 7 Menschenhandel bekämpfen - Opferrechte weiter ausbauen** 10
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1987
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Antrag der Grünen-Fraktion ab.

8 Sachstand Patentgerichtsbarkeit

11

- Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter entgegen und führt darüber eine Aussprache.

9 Sachstand Amtsgericht Mettmann

15

- Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter entgegen und führt darüber eine Aussprache.

10 Absichten zur Neuregelung der Prozesskostenhilfe

15

- Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter entgegen und führt darüber eine Aussprache.

11 Strukturreform bei den sozialen Diensten der Justiz in NRW

19

- Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter entgegen und führt darüber eine Aussprache.

12 Verschiedenes

22

Keine Wortmeldungen.

3 Beratungspflicht für Eltern junger Straftäter - Jugendstrafrecht stärken, Prävention ausbauen

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/1546

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP sei durch Plenarbeschluss vom 6. April 2006 an den Rechtsausschuss zur Federführung sowie an den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration und den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Frank Sichau (SPD) erinnert an die Plenardebatte zu diesem Thema und den Verweis auf die beim BMJ angesiedelte Arbeitsgruppe. Er habe gehofft, dass diese Arbeitsgruppe eine größere Weisheit habe, als der Antrag ausdrücke, in dem von einer Beratungspflicht keine Rede sei. Seine Fraktion erkläre sich damit einverstanden, heute über den Antrag abzustimmen.

Harald Giebels (CDU) teilt für seine Fraktion ebenfalls die Bereitschaft mit, heute über den Antrag abzustimmen.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) lässt verlauten, sie habe gehofft, dass die Koalitionsfraktionen einmal darstellten, was unter der Überschrift „Eingriffe in das elterliche Sorgerecht“ gemeint sei, denn in dem Antrag stehe dazu relativ wenig. Auch sie sei dafür, heute über den Antrag abzustimmen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth lässt wissen, dass die mitberatenden Ausschüsse noch kein Votum abgegeben hätten, weshalb in der heutigen Sitzung nicht über den vorliegenden Antrag abgestimmt werden könne. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollten in der nächsten Sitzung am 20. September erfolgen. - Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

4 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 14/2064

Zuschriften 14/559 und 14/560

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei durch Plenarbeschluss vom 21. Juni 2006 an den Rechtsausschuss überwiesen worden. Er verweise in diesem Zusammenhang auf Zuschriften von Rechtsreferendaren,

die für sich persönlich durch den Gesetzentwurf beziehungsweise die im Gesetzentwurf enthaltenen Fristen eine Ungerechtigkeit reklamiert hätten. Zu dem Gesetzentwurf liege als Tischvorlage ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor (**Anlage**).

Harald Giebels (CDU) erläutert den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Sinne der schriftlichen Antragsbegründung.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) begrüßt die in dem Gesetzentwurf enthaltene Möglichkeit eines Wiederholungsversuches. Zu fragen sei jedoch, ob diese Möglichkeit nicht auch für andere Berufszweige, zum Beispiel Lehrer, eröffnet werden sollte.

Darüber hinaus möchte sie wissen, wie hoch die Gebühr für einen Wiederholungsversuch sein solle und ob eine Härtefallklausel vorgesehen sei, um zum Beispiel auch die Fälle zu erfassen, in denen das Referendariat vor dem genannten Stichtag habe beendet werden müssen.

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter führt aus, ihrer Ansicht nach stelle sich nicht die Frage der Gleichbehandlung mit anderen Berufsfeldern. Zunächst einmal müsse es eine Gleichbehandlung der Juristen, also den Absolventen des zweiten Staatsexamens, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben. In sieben Ländern gebe es bereits die Möglichkeit eines Wiederholungsversuchs, sodass die Referendare in Nordrhein-Westfalen gegenüber zum Beispiel denen in Bayern und Baden-Württemberg klar benachteiligt seien. Für andere Berufe gebe es andere Prüfungsordnungen und andere Prüfungen, weshalb man für jeden Beruf einzeln entscheiden müsse, ob eine Wiederholungsmöglichkeit eingeführt werden solle oder nicht.

Bezüglich der Stichtagsregelung zäumten ihrer Meinung nach die Referendare das Pferd von der falschen Seite auf. Gleichbehandlung müsse für all diejenigen gelten, die ihre Referendarzeit zum gleichen Zeitpunkt beginnen. Insofern habe man auf den Beginn der Referendarzeit abgestellt, nämlich 1. Dezember, um all diejenigen zu erfassen, die bei regulärem Verlauf der Referendarzeit noch im Prüfungsverfahren seien. Dass immer wieder einige Betroffene Probleme mit Stichtagsregelungen hätten, sei systemimmanent. Dies lasse sich nicht vermeiden.

PLJPA Bühler (JM) lässt verlauten, alle Länder mit Ausnahme von Bayern hätten Gebühren erhoben; die Absicht bestehe aber auch in Bayern. Das Ministerium habe versucht, die Gebühren detailgenau zu berechnen und sei dabei auf eine Gebühr für die Verbesserungsmöglichkeit von 600 € gekommen. Spitz auf Knopf habe man 564 € errechnet. Da darin aber Ungenauigkeiten und Schätzungen enthalten seien, sei der Betrag ein wenig angehoben worden.

Thomas Stotko (SPD) begrüßt für seine Fraktion ausdrücklich den Gesetzentwurf der Landesregierung hinsichtlich der Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs. Nichtsdestotrotz stellten sich noch einige Fragen.

Der Abgeordnete möchte zunächst wissen, woraus die genannten 600 € genau resultierten. Seines Wissens seien als Bedarf 150.000 € sowie 390 Referendare ermittelt worden, was zu einem Betrag von 384 € führe.

Des Weiteren fragt er, ob eine Gebührenstaffelung angedacht sei.

Selbstverständlich führe stets die Einführung eines Stichtags für einige Betroffenen zu Schwierigkeiten. In diesem Verfahren gebe es jedoch den Umstand, dass die Prüflinge Angestellte des öffentlichen Dienstes seien und über einen längeren Zeitraum ausgeschieden, zum Beispiel weil sie Elternzeit nähmen, krank geworden seien. Hier stelle sich die Frage, ob man denjenigen nach den Bedingungen, zu denen sie eingestellt worden seien, nicht das Recht geben sollte, auch die Verbesserungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Der Abgeordnete möchte wissen, wie viele sich in Nordrhein-Westfalen in dem Verfahren befänden, dass sie später als vorgesehen ihre Prüfung absolvierten.

Vor dem Hintergrund, dass die Referendare Angestellte des öffentlichen Dienstes seien und bei einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst die Personalakte beigezogen werde, fragt der SPD-Vertreter, ob bei der Beurteilung auch die Inanspruchnahme eines Verbesserungsversuchs berücksichtigt werde, und zwar insbesondere für den Fall, dass man beim Verbesserungsversuch eine schlechtere Note erlangt habe.

PLJPA Bühler (JM) antwortet, wenn sich der Referendar beim Verbesserungsversuch verbessere, dann bekomme er ein Zeugnis. Wenn er eine schlechtere Note erhalte, dann bekomme er kein Zeugnis. Die Prüfungspersonalakte blieben bei den Prüfungsämtern und würden der Personalakte nicht beigelegt.

In den Gebühren für einen Verbesserungsversuch in Höhe von 600 € seien auch Verwaltungskosten enthalten.

Eine Staffelung sei Folgendermaßen vorgesehen: Die Gebühr in Höhe von 600 € solle im Voraus bezahlt werden. Wer bis zum dritten Werktag nach Beendigung des schriftlichen Prüfungsteils seine Prüfung beende, sei es durch Verzicht oder durch ohne Genehmigung erfolgten Rücktritt, dann entstehe lediglich eine Gebühr in Höhe von 100 €. Wer bis zum dritten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils aus dem Prüfungsverfahren aussteige, müsse 400 € bezahlen. Die Referendare würden auf Antrag zur Prüfung zugelassen. Dies setze jedoch voraus, dass die Gebühr in Höhe von 600 € bezahlt worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt koste das Verfahren nichts. Theoretisch bestünde ja die Möglichkeit, auch für die Entscheidung, dass die Gestattung versagt werde, eine Gebühr zu verlangen. Diese Absicht bestehe jedoch nicht.

Auf eine Nachfrage von **Thomas Stotko (SPD)** teilt **PLJPA Bühler (JM)** mit, bei der damaligen ersten Gebührenberechnung habe man lediglich die reinen Prüfungskosten berücksichtigt. Die eigentlichen Verwaltungskosten des Prüfungsamtes seien damals nicht mit einberechnet worden.

Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter lässt wissen, dass keine Härtefallregelung vorgesehen sei. Sie könne keinen Härtefall identifizieren, der eine Ungleichbehandlung gegenüber der maßgeblichen Vergleichsgruppe bedeuten würde. Derjenige, der am 1. November 2004 sein Referendariat beginne und dieses zum Beispiel wegen Krankheit unterbreche, der werde genauso behandelt wie alle anderen, die am 1. November 2004 begonnen hätten, egal, ob er im Dezember 2005 oder im Mai 2006 sein Examen mache.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen stimmt der **Ausschuss** dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen stimmt der **Ausschuss** dem geänderten Gesetzentwurf zu.

5 Wirksame Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen ergreifen

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/1985 - Neudruck

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP sei durch Plenarbeschluss vom 1. Juni 2006 zur Federführung an den Ausschuss für Frauenpolitik und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration und an den Innenausschuss überwiesen worden.

Thomas Kutschaty (SPD) führt aus, die Formulierung eines gemeinsamen Antrages, was er bei dem in Rede stehenden Thema begrüße hätte, sei im federführenden Ausschuss für Frauenpolitik an einigen Formulierungen gescheitert. Letztendlich seien es einige Feinheiten, die seine Fraktion dazu veranlasse, sich bei der Abstimmung über den Antrag der Stimme zu enthalten. Der Abgeordnete verweist auf in der Vergangenheit vorgenommene Gesetzesänderungen in diesem Bereich und möchte wissen, ob bereits erste Evaluierungen dazu vorlägen.

AL'in Dr. Vollmer (MGFFI) teilt mit, dass bislang noch keine Auswertungen bezüglich der Gesetzesänderungen vorlägen. Der zuständige Minister werde morgen im Ausschuss für Frauenpolitik einen Zwischenbericht zu den Ergebnissen der Arbeit des Unterausschusses „Zwangsheirat“ geben. Abgabefrist des endgültigen Handlungskonzepts sei Ende 2007.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) sagt, dass ihre Fraktion den Antrag ablehnen werde, da einige Details, die Gegenstand des gemeinsamen Antrags hätten werden sollen, nicht in dem Antrag enthalten seien. Ein Streitpunkt sei die Durchführung einer Studie über das

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 14/...

14. Wahlperiode

09.08.2006

Änderungsantrag

Tischvorlage
 Rechtsausschuss 16.08.2006

der Fraktion der CDU und
 der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
 "Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen
 und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz
 Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)", Drs. 14/2064

Der Gesetzentwurf - Drs. 14/2064 - soll wie folgt geändert werden:

A. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden die bisherigen Nummern 2 bis 5 zu den neuen Nummern 3 bis 6.
2. Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „§ 18 Abs. 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“
3. Die neue Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 In § 65 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Gebühren werden erhoben
 1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung,
 2. für das Widerspruchsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Gebührensätze zu bestimmen und die Einzelheiten der Erhebung der Gebühren zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Gestattung der Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung von der rechtzeitigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr abhängig gemacht wird und im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Antrag auf Gestattung abzulehnen ist. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-

Datum des Originals: _____ /Ausgegeben: _____

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Westfalen vom 23. August 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend."

B. Artikel II wird wie folgt neu gefasst:

1. Artikel 1 Nummer 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung:

Zu A). (Artikel 1)

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1):

Mit den Änderungen wird die numerische Reihenfolge der Überschriften geändert.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 neu):

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 JAG besteht die erste Prüfung aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 JAG die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. einfließt.

Während für die Ermittlung der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung über § 18 Abs. 3 Satz 5 JAG vorgegeben ist, dass der Punktwert der Note „bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln“ ist, löst das JAG die Frage nicht, was mit der dritten und vierten Dezimalstelle nach dem Komma geschehen soll, die sich aus den Rechenschritten zur Ermittlung des Gesamtpunktwertes aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ergeben können. Die gesetzliche Anweisung für die Berechnung der Gesamtnote der ersten Prüfung ist in Bezug auf die Frage, wie mit den Dezimalstellen zu verfahren ist, daher lückenhaft.

Diese planwidrige gesetzliche Lücke soll dadurch geschlossen werden, dass durch § 29 Abs. 2 S. 4 JAG-E die Bestimmung des § 18 Abs. 3 Satz 5 JAG zur Anwendung gebracht wird. Damit wird einem dringenden praktischen Bedürfnis entsprochen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 alt/Artikel 1 Nr. 5 neu):

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung. Mit ihm wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, auf der Ebene des formellen Gesetzes eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Gebühren zu schaffen. Außerdem wird in Abgrenzung zum Gebührengesetz NRW, auf das ergänzend Bezug genommen wird, eine Regelung über die Erhebung eines Vorschusses, der vor der Gestattung des Wiederholungsversuchs zum Zweck der Notenverbesserung zu leisten ist, ermöglicht.

Zu B. (Artikel II)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gebührenverordnung, auf deren Grundlage der Wiederholungsversuch zum Zweck der Notenverbesserung und das Widerspruchsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung mit einer Gebühr belegt werden sollen, bereits in dem Zeitpunkt vorliegen soll, in dem die Durchführung des Wiederholungsversuchs erstmals beantragt werden kann, also zum 1. Januar 2007. Damit die Gebührenverordnung im Zeitpunkt ihres vor dem 1. Januar 2007 liegenden Erlasses auf eine schon bestehende Rechtsgrundlage zurückgreifen kann, muss die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Gebührenverordnung bereits in Kraft getreten sein. Dieser verfassungsrechtlich gebotenen Erwägung entspricht der Änderungsvorschlag, indem durch die nun vorgesehene Regelung in Artikel II die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Gebührenverordnung am Tag nach der Verkündung und die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2007 gestaffelt in Kraft treten.

